

**Satzung
zur Änderung der Beitragssatzung
der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein
Vom 20. August 2021**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 i. V. m. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), erlässt die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Kammerversammlung in ihrer Sitzung am 09. Juni 2021 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Beitragssatzung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1159), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2020 (Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 20) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder werden einer der nachfolgenden Beitragsklassen zugeordnet:

I. Regelbeitrag

II. ermäßigter Beitrag

III. Mindestbeitrag

IV. Beitrag für Mitglieder ab Erreichen der Regelaltersgrenze nach SGB VI

V. Beitrag für Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Satz 2 HBKG

(Ausbildungsteilnehmende)“

(2) Maßgeblich für die Zuordnung zu den Beitragsklassen nach Absatz 1 ist der Status des Mitglieds am 01. Januar des Beitragsjahres gemäß den zum Zeitpunkt der Erstellung des Bescheides vorliegenden Meldedaten.

(3) Die Zuordnung zu den Beitragsklassen II und III erfolgt nur auf Antrag. Dieser ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides zu stellen.

(4) Der Beitragsklasse II werden Mitglieder zugeordnet, deren Einkünfte unter dem Schwellenwert von 80 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße gem. § 18 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV bleiben. Dieser Beitragsklasse werden zudem Mitglieder zugeordnet, die Bezüge in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit erhalten.

(5) Der Beitragsklasse III werden folgende Mitglieder zugeordnet:

a) Mitglieder, deren Einkünfte im Bemessungsjahr unter dem Schwellenwert von 40 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße gem. § 18 Absatz 1 SGB IV liegen.

b) Mitglieder, die sich in Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) befinden und ihren Beruf nicht ausüben.“

b) Absatz 6, 7 und 9 werden gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 6.

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für die Beitragsklasse IV gilt:

- a) Dieser werden Mitglieder nach Erreichen ihrer gesetzlichen Regelaltersgrenze oder dem Bezug einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente auf Antrag zugeordnet, wenn sie gleichzeitig verbindlich schriftlich erklären, dass nicht beabsichtigt ist, jährlich Einkünfte aus einer psychotherapeutischen Tätigkeit von mehr als 40 v. H. der jährlichen Bezugsgröße gem. § 18 Absatz 1 SGB IV zu erzielen (Höchsteinkommengrenze). Die Zuordnung erfolgt mit Ablauf des Monats, in dem die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind, maximal jedoch drei Monate rückwirkend, jedoch nur im laufenden Jahr.
- b) Mitglieder sind verpflichtet, das tatsächliche Überschreiten der Höchsteinkommengrenze unverzüglich der Kammer mitzuteilen. In diesem Fall erfolgt für das betreffende Beitragsjahr eine neue Zuordnung zu einer anderen Beitragsklasse. Für die Folgejahre gilt Buchstabe a.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Zuordnung zu den Beitragsklassen II und III haben die Beitragspflichtigen dem Kammervorstand oder der von ihm beauftragten Person bei der Antragstellung Auskunft über ihre Einkünfte zu erteilen, insbesondere unter Vorlage des Einkommensteuerbescheides des maßgeblichen Jahres (s. § 2 Absatz 4 und Absatz 5a). Nicht relevante Angaben können geschwärzt werden. Für die Einstufung in die Beitragsklasse III gemäß § 2 Absatz 5b ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.“

3. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Kammermitglieder werden gebeten, der Kammer zur Reduktion des Verwaltungsaufwands zum Einzug des fälligen Beitrags ein SEPA-Mandat zu erteilen. Der Einzug erfolgt frühestens einen Monat nach Fälligkeit des Beitrags.“

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Mitglieder, welche im Beitragsjahr 2021 in die BK VI eingestuft sind, werden ab dem Beitragsjahr 2022 ohne weiteren Antrag in die BK IV (neu) eingestuft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 20. August 2021



Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein


Dipl.-Psych. Heiko Borchers
Präsident